

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 7. September 2001

Teil III

**209. Kündigung des Übereinkommens (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe
(Neufassung)
(NR: GP XXI RV 480 AB 663 S. 71. BR: AB 6392 S. 678.)**

209.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Kündigung des Übereinkommens (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe (Neufassung)

Der Bundespräsident erklärt im Namen der Republik Österreich das von der Internationalen Arbeitskonferenz anlässlich ihrer 31. Tagung in Genf im Jahre 1948 angenommene Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe (Neufassung) *) gemäß seinem Artikel 15 für gekündigt.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Kündigungs-urkunde wurde am 26. Juli 2001 beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt; die Kündigung wird gemäß Art. 15 des Übereinkommens mit 26. Juli 2002 wirksam.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 229/1950.

Schüssel